

Auskunft:  
Egon Hellebrandt  
T +43 5574 511 21219

Zahl: Ib-262-623/2018-3

Bregenz, am 22.10.2018

Betreff: Verband Vorarlberger Fasnatzünfte und -gilden;  
Faschingsumzüge mit Faschingsfahrzeugen (Faschings-Umzugswagen) -  
Bewilligung von Fahrten vom jeweiligen Standort der Fahrzeughalter zur  
Veranstaltung und wieder zurück gemäß § 101 Abs 5 und/oder  
§ 104 Abs 7 und/oder Abs 9 oder § 96 Abs 7 KFG 1967

Anlage: 1 Formular

## **BESCHEID**

Der Verband Vorarlberger Fasnatzünfte und -gilden hat in Vertretung der Fasnatzünfte und -gilden um die Erteilung der kraftfahrrechtlichen Bewilligung für die Durchführung von Überstellungsfahrten mit Umzugsfahrzeugen vom jeweiligen Standort der Fahrzeughalter zum Veranstaltungsort und wieder zurück angesucht.

Auf Grund der allgemeinen Erfahrungen bei der Verwendung solcher Fahrzeuge sowie der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik und Kraftfahrzeugtechnik ergibt sich folgender

### ***Sachverhalt:***

Als Faschingsfahrzeuge (Faschings-Umzugswagen) kommen sämtliche, nicht zum Verkehr zugelassene und zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und mit solchen gezogene, nicht zum Verkehr zugelassene und zum Verkehr zugelassene Anhänger in Frage. Die Aufbauten dieser Fahrzeuge sind als Ladung anzusehen, welche die Außenabmessungen der Fahrzeuge in der Regel überragt.

### **Anmerkungen:**

Der Faschingsumzug selbst unterliegt den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes und wird im abgesperrten Veranstaltungsraum (Straßenraum durch Verordnung der zuständigen Straßenpolizeibehörde, Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde) durch die zuständige Verwaltungsbehörde (in der Regel durch die Gemeinde) geregelt.

Ein Zusteigen von Mitfahrern auf die Faschingswagen (ausgenommen jene Personen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des KFG 1967 und der StVO 1960 bereits während der Fahrt auf öffentlichen Straßen mitgeführt werden durften) ist erst anlässlich der Konvoibildung nach dem Einfahren in den Veranstaltungsbereich bzw im Versammlungsbereich vor der Umzugsstrecke zulässig.

Die Eignung der Umzugsfahrzeuge ist, ungeachtet der Vorschriften in diesem Bescheid, nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes oder nach Maßgabe der Richtlinien der Fasnatzünfte und -gilden für den Bau solcher Fahrzeuge von den Vertretern des Verbandes der Faschingszünfte und -gilden oder der jeweiligen Faschingszunft vor Veranstaltungsbeginn zu überprüfen.

Über den oben aufgezeigten Sachverhalt ergeht folgender

## **Spruch**

### **I.**

Gemäß § 101 Abs 5 und/oder § 104 Abs 7 und/oder Abs 9 oder § 96 Abs 7 KFG 1967 iVm den §§ 57 sowie 61 und 62 KDV 1967 wird dem Verband Vorarlberger Fasnatzünfte und -gilden in Vertretung für die Fasnatzünfte und -gilden die beantragte Bewilligung zur Durchführung von Überstellungsfahrten mit überhöhten Maßen von Faschingsfahrzeugen (Faschings-Umzugs-wagen) vom jeweiligen Standort der Fahrzeughalter zu den einzelnen Faschingsveranstaltungen und wieder zurück, befristet für den Zeitraum **vom 22.10.2018 bis 21.10.2019**, unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt, wobei nur jene Kraftfahrzeuge bzw Anhänger von dieser Bewilligung erfasst sind, die vom Verband Vorarlberger Faschingszünfte und -gilden gemäß der nachfolgenden Z 5 überprüft wurden und mit dem beiliegenden Formular **bis 01.02.2019** der Behörde bekannt gegeben werden:

#### **1. Höchstmaße einschließlich Ladung (Aufbauten):**

- a) Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h sofern eine Bescheinigung gemäß § 96 KFG vorliegt:  
Länge 10,50 m, Breite 2,50 m, Höhe 4,00 m;
- b) zugelassene Einzelfahrzeuge:  
Länge 5/4 der Fahrzeuglänge, Breite 2,80 m, Höhe 4,20 m;
- c) zugelassene Zugfahrzeuge mit Anhänger:  
Länge 19,00 m, Breite 2,80 m, Höhe 4,20 m.

Die Befahrbarkeit der vorgesehenen Fahrtstrecke mit den tatsächlichen Fahrzeugmaßen ist vor Antritt der Fahrt jeweils zu prüfen. Sämtliche straßenpolizeilichen Beschränkungen in Bezug auf Breite und Höhe von Fahrzeugen (Ladungen) sind einzuhalten.

## **2. Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Fahrzeuge mit 10 km/h-Bescheinigung<br>(mit oder ohne damit gezogenem Anhänger):   | 10 km/h; |
| b) Zugelassene Zugfahrzeuge mit nicht zugelassenen Anhängern:   | 10 km/h; |
| c) Zugelassene Zugfahrzeuge mit nicht zugelassenen Anhängern<br>gemäß § 62 Abs 4 KDV 1967 :   | 25 km/h; |
| d) Zugelassene Einzelfahrzeuge mit oder ohne zugelassenen<br>Anhängern, sofern die Bauartgeschwindigkeit dieser Fahrzeuge<br>laut Zulassung nicht geringer ist: |          |
| • im Ortsgebiet   | 30 km/h; |
| • im Freiland   | 40 km/h. |

## **3. Ladung:**

Die Faschingsaufbauten sind als Ladung des Fahrzeuges unverrückbar und unkipppbar zu befestigen und zu sichern.

## **4. Gewichte/Achslasten:**

Die höchsten zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten der verwendeten Fahrzeuge bzw die von den Fahrzeugherstellern festgelegten Grenzwerte bei nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen sind bei der Erstellung der Aufbauten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anzahl von Mitfahrern sowie der lose mitgeführten Zuladung zu berücksichtigen und zu beachten.

## **5. Überprüfung:**

Vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges (samt Anhänger) ist durch eine geeignete Person des Verbandes der Faschingszünfte und -gilden oder der jeweiligen Faschingszunft die Einhaltung der oben angeführten Vorschriften nachweislich zu überprüfen. Das anlässlich der Überprüfung ausgegebene „Narrenfahrzeugpickerl“ ist am Fahrzeug bzw an der Fahrzeugkombination an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

## **6. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften:**

Die geltenden Vorschriften des KFG 1967, der KDV 1967 und der StVO 1960 sind mit Ausnahme der angeführten Überschreitungen von Höchstmaßen einzuhalten.

Sollten Fahrzeuge verwendet werden, die den oben angeführten Maßen nicht entsprechen, so ist diesbezüglich gesondert anzuschauen.

## **7. Sonstiges:**

Der gegenständliche Bescheid ist auf der (den) Fahrt(en) mitzuführen und den Organen der Straßenaufsicht auf deren Verlangen vorzuweisen.

**II. Kosten:** Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid vorgeschrieben.

## **Begründung**

Die Entscheidung über die kraftfahrrechtliche Ausnahmebewilligung für die Durchführung von Überstellungsfahrten mit Faschingsfahrzeugen (Faschings-Umzugswagen) stützt sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

Auf Grund der eingeholten Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik und Kraftfahrzeugtechnik ist zu erwarten, dass bei Beachtung der im Spruch angeführten Vorschriften die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer hintangehalten werden und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Verkehrs gewährleistet ist. Die beantragte kraftfahrrechtliche Bewilligung war daher zu erteilen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist.

Die vorgenannte Frist wird ab Zustellung des Bescheides berechnet. Für die Wahrung der Frist ist bei der postalischen Übermittlung das Datum des Poststempels entscheidend.

Die Beschwerde hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und überdies zu enthalten: Die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

### Hinweis

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheides auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Für den Landeshauptmann  
im Auftrag


Egon Hellebrandt

### Ergeht an:

Verband Vorarlberger Fasnatzünfte und -gilden  
zH Herrn Rene Winkel  
Bahnhofstraße 29  
6858 Schwarzach  
E-Mail: r.winkel@vvf.at

Nachrichtlich an:

1. Landespolizeidirektion Vorarlberg, Landesverkehrsabteilung, Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz, E-Mail: [lpd-v-lva@polizei.gv.at](mailto:lpd-v-lva@polizei.gv.at)
2. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
4. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
5. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.